

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Vertretung in der WEG-Versammlung

Jeder Miteigentümer kann sich in einer WEG-Versammlung vertreten lassen. Wenn die Teilungserklärung hierzu keine Einschränkungen parat hält, auch von jeder beliebigen Person. Darüber hinaus hat der BGH jetzt entschieden, dass auch eine Vertretung durch mehrere Personen zulässig ist. Natürlich können diese dann nur einheitlich abstimmen. Es dürfte jedoch zulässig sein, dieses Mehrvertretungsregelung in der Teilungserklärung auszuschließen oder durch Vereinbarung abzubedingen (was jedoch regelmäßig schwer sein dürfte).

BGH vom 30.03. 2012, V ZR 178/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3449>

Related Posts [Der vergessene Eigentümer](#)

- [Sondernutzungsrechte jetzt auch für Bruchteilseigentum](#)
- [Probleme bei Zuweisung von Sondernutzungsrechten](#)
- [Veräußerung ist Veräußerung](#)
- [Wann trägt der Eigentümer die Kosten einer Balkonsanierung](#)